

erläutert worden. Beim Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung wäre in der Regel bereits das Untersuchungsorgan nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens verpflichtet gewesen. Die Entscheidung in solchen Fällen wird der Staatsanwalt nach der Übergabe der Sache an ihn dann zu treffen haben, wenn

- das Untersuchungsorgan die Einstellung fehlerhaft unterlassen hat, so daß der Staatsanwalt mit seiner Entscheidung ein Arbeitsergebnis des Untersuchungsorgans korrigiert;
- das Prozeßhindernis (Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung) ausnahmsweise erst nach der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt bekannt wurde;
- der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Sache dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2 StPO);
- der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren selbst durchgeführt hat bzw. selbst einstellen will (§ 88 Abs. 3 StPO).

*Die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO*

Ausschließlich dem Staatsanwalt Vorbehalten ist die Einstellung des Ermittlungsverfahrens auch, *wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.* Aus dem genannten Einstellungsgrund geht hervor, daß zwar keine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegen den Beschuldigten angewandt wird, wohl aber die Schuld und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten festzustellen sind. Da der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, muß das Untersuchungsorgan im Abschlußbericht, in dem es dem Staatsanwalt die Einstellung nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO vor schlägt, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt, aus dem die Schuld und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu entnehmen sind, zusammenfassend schildern und die Gründe darlegen, auf denen der Vorschlag beruht, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen und das Verfahren einzustellen.

Dieser Einstellungsgrund kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 25 StGB vorliegen. In diesem Fall muß der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen bewiesen haben, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird. Oder die Straftat hat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine